

## Schutz der Privatsphäre vor öffentlichem Interesse

### Toten Piloten lachend inmitten der Trümmer seiner Maschine gezeigt

„Das ist der Pilot aus dem Todes-Helikopter“ titelt die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung. Es geht um den Absturz eines Hubschrauber-Piloten mit tödlichem Ausgang. Dieser wird mit Vornamen und dem abgekürzten Familiennamen genannt. Sein Bild wird unverfremdet gezeigt. Das Foto ist im Stil einer Collage in die Abbildung der Unfallstelle montiert, auf der Trümmerteile des Helikopters und Polizisten zu sehen sind. Ein Leser der Zeitung sieht in dem Bericht und vor allem in der Abbildung des Unglücksopfers eine Verletzung von dessen Persönlichkeitsrechten nach Ziffer 8 des Pressekodex. Nach Darstellung der Rechtsabteilung der Zeitung habe die Redaktion über einen der spektakulärsten Hubschrauberabstürze der letzten Jahrzehnte berichtet. Dieser habe bundesweit für Aufsehen gesorgt und ein großes öffentliches Informationsinteresse hervorgerufen. Viele Autofahrer hätten den Unfall auf der Autobahn 6 bei Schwäbisch-Hall miterlebt und seien selbst beträchtlichen Gefahren ausgesetzt gewesen. Die Polizei habe sogar wegen des großen Interesses der Bevölkerung eine mobile Pressestelle vor Ort eingerichtet. Es sei geradezu die Pflicht der Zeitung gewesen, über die genauen Hintergründe des Unglücks zu berichten. Die Rechtsabteilung stellt fest, dass der Hubschrauber-Pilot durch die Berichterstattung keineswegs bloßgestellt worden sei, sondern auf den Leser ausgesprochen sympathisch wirke. Das werde schon durch die Fotoauswahl deutlich. Der Mann sei lachend und in seiner Feuerwehruniform dargestellt worden. Die Informationen im Text dienen auch keinesfalls Sensationsinteressen, sondern weckten eine starke Empathie. Dass der Verunglückte Familienvater und geschätzter Feuerwehrkamerad gewesen sei, der ein glückliches Leben geführt habe, verstärke das Mitgefühl zusätzlich. (2013)

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Abbildung des Unfallopfers einen Verstoß gegen Ziffer 8, Richtlinie 8.1, Absatz 1 und 2, des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte bzw. Nennung von Namen/Abbildungen). Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Für das Verständnis des Unfallgeschehens waren weder die unverfremdete Abbildung noch die Nennung des Vornamens und des abgekürzten Familiennamens erforderlich. Damit musste das öffentliche Interesse hinter dem Schutz der Privatheit des Unfallopfers und seiner Familie zurücktreten. Daran ändert auch die positive Darstellung des Mannes nichts. Als besonders schwerer Eingriff in die Persönlichkeit des Toten und die Gefühle der Hinterbliebenen ist die Tatsache zu bewerten, dass ein zu Lebzeiten aufgenommenes Foto des Opfers in ein Foto der trümmerreichen Absturzstelle montiert worden ist. (0022/13/1)

**Aktenzeichen:**0022/13/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2013

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge